

BVGer B-5284/2018 vom 14. Januar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5284_2018

FR: TAF B-5284/2018 du 14 janvier 2019

IT: TAF B-5284/2018 del 14 gennaio 2019

Regeste

Höhere Fachprüfung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 61 Abs. 2 BBG [SR 412.10] i.V.m. Art. 31 f. sowie Art. 33 Bst. d VGG). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), hat den einverlangten Kostenvorschuss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht hat von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz beantragt, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung in dem Sinne zu entziehen, als sie die Erteilung des Abschlussdiploms zum Gegenstand habe. Die angefochtene Verfügung stellt in Bezug auf das Diplom eine negative Verfügung dar. Bei Negativverfügungen wird nichts angeordnet, was der Vollstreckung bedürfte; daher besteht kein Raum für den vorinstanzlichen Antrag (vgl. BGE 126 V 407 E. 3b S. 410).

E. 3.1

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft Entscheide über Ergebnisse von Prüfungen grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition (Art. 49 VwVG; vgl. auch Zibung/Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 49 N 43). Indes haben Prüfungen oftmals Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Rechtsmittelbehörde in der Regel über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt. Der Rechtsmittelbehörde ist es oft nicht möglich, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen einer Beschwerdepartei und der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Eine freie und umfassende Überprüfung der Examensbewertung würde die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber den anderen Prüfungskandidaten in sich bergen, und es ist auch nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, die Bewertung der Prüfungsleistungen gewissermassen zu wiederholen (vgl. statt vieler

BVGE 2008/14 E. 3.1). In ständiger Rechtsprechung auferlegt sich das Bundesverwaltungsgericht daher bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und spezifischen Fragen, die seitens der Gerichte nur schwer überprüfbar sind, eine gewisse Zurückhaltung. Auf die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung von Prüfungsleistungen ist nur dann detailliert einzugehen, wenn die beschwerdeführende Partei selbst substantiierte Anhaltspunkte mit den entsprechenden Beweismitteln dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1 m.w.H.; kritisch dazu Patricia Egli, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, in: ZBI 10/2011, S. 553 ff., insb. S. 555 f. m.w.H.).

E. 3.3

In Bezug auf die Beurteilung von Experten auferlegt sich das Bundesverwaltungsgericht somit eine gewisse Zurückhaltung, wenn die Experten zum Parteivorbringen Stellung genommen haben und ihre Auffassung nachvollziehbar und einleuchtend ist (vgl. BVGE 2010/11 E. 4.2 und BVGE 2008/14 E. 3.1 f. und 4.3.2, je m.w.H.; kritisch Patricia Egli, a.a.O., S. 556 m.w.H.; vgl. auch allgemein Zibung/Hofstetter, a.a.O., Art. 49 N 45 ff.). Diese Zurückhaltung gilt nur für die materielle Bewertung der Prüfungsleistungen. Ist die Auslegung oder Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, so hat das Bundesverwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen mit umfassender Kognition zu prüfen (vgl. BVGE 2008/14 E. 3.3 m.w.H.). Hierbei nehmen all jene Einwände auf Verfahrensfragen Bezug, die den äusseren Ablauf der Prüfung, die Aufgabenstellung oder das Vorgehen bei der Bewertung betreffen (Urteil des BGer 2D_6/2010 vom 24. Juni 2010 E. 5.2; Urteil des BVGer B-6256/2009 vom 14. Juni 2010 E. 3 m.w.H.). Die Beweislast für allfällige Verfahrensfehler obliegt der beschwerdeführenden Partei (vgl. Urteile des BVGer B-822/2016 vom 24. August 2017 E. 4 und B-6256/2009 vom 14. Juni 2010 E. 5.5).

E. 4.1

Gemäss Art. 27 BBG kann die höhere Berufsbildung durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung (Bst. a) sowie durch eine eidgenössisch anerkannte Bildung an einer höheren Fachschule (Bst. b) erworben werden. Die HF Zoll wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Zulassung, Ablauf und Beurteilung der Diplomprüfung sind im Reglement zur Diplomprüfung dipl. Zollexpertin/Zollexperte (nachfolgend: Prüfungsreglement) geregelt (Ziff. 3.12 und 4.12 des Reglements zum Diplomlehrgang dipl. Zollexpertin/Zollexperte HF).

E. 4.2

Die Diplomprüfung umfasst eine schriftliche Prüfung (Diplomarbeit und Reflexionsbericht), welche zweifach gewichtet wird, und eine mündliche Prüfung (Präsentation der Diplomarbeit und Fachgespräch), die einfach gewichtet wird. Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden, welche die Prüfungskommission festlegt (Ziff. 1.3, 4 und 5 des Prüfungsreglements). Zwei Expertinnen/Experten beurteilen die Diplomarbeit und einigen sich auf deren Bewertung. Sie nehmen die mündlichen Prüfungen ab und beurteilen die Leistungen (Ziff. 3.71 des Prüfungsreglements).

E. 4.3

Die Beurteilung der Diplomarbeit und deren Präsentation sowie das Fachgespräch erfolgen durch Notenwerte. Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet, wobei die Note

4 und höhere Bewertungen genügende und gute Leistungen bezeichnen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig. Die zu vergebende Gesamtnote entspricht schliesslich dem auf eine Dezimalstelle gerundeten und gewichteten Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile (Ziff. 6.1 des Prüfungsreglements).

E. 4.4

Die Diplomprüfung gilt gemäss Ziff. 6.21 des Prüfungsreglements als bestanden, wenn: "a) Die Gesamtnote nicht unter 4.0 liegt; b) Der schriftliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4.0 beurteilt wurde; c) Keine Prüfungsteilnote unter 3.0 erzielt worden ist." Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung (Ziff. 3.91 und 6.23 des Prüfungsreglements).

E. 4.5

Wird die Diplomprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung einmal wiederholt werden, wobei sich die Wiederholungsprüfung nur auf denjenigen Prüfungsteil bezieht, in dem eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Wird ein Prüfungsteil zum zweiten Mal nicht bestanden, gilt die gesamte Diplomprüfung als nicht bestanden. Es besteht danach keine Möglichkeit mehr, die HF mit Diplom abzuschliessen. Es wird lediglich ein Leistungsausweis ausgestellt. Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Diplomprüfung (Ziff. 6.3 des Prüfungsreglements).

E. 5

Die Beschwerdeführerin beanstandet eine unangemessene Beurteilung ihrer schriftlichen Diplomarbeit (Titel: "[...]"). Diese wurde von zwei Experten anhand von zehn Kriterien beurteilt. Die Beschwerdeführerin erreichte 35 von möglichen 80 Punkten. Für eine genügende Note in der schriftlichen Prüfung wären 44 Punkte nötig gewesen. Für das Bestehen der Diplomprüfung insgesamt hätte die Beschwerdeführerin in der schriftlichen Prüfung die Note 4.5 und damit mindestens 51 Punkte benötigt. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Vorinstanz haben zu den Bewertungen der Experten Stellung genommen. Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe sich diesbezüglich von einer Fachperson beraten lassen und reicht eine Bewertung dieser Fachperson ein (vgl. Beschwerdebeilage 6).

E. 5.1.1

Zum Kriterium "Praktischer Nutzen" führen die Experten aus, der Ansatz des Vergleichs bisheriger Handelsbeziehungen sei gut gewählt, jedoch seien die Handelsdaten nur oberflächlich und nur für den Schweizer Handel ermittelt und knapp verglichen worden. Die Daten gäben Anhaltspunkte, müssten jedoch erneut aufgearbeitet werden (4 von 10 Punkte).

E. 5.1.2

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, die erteilte Bewertung sei mit 4 von 10 Punkten zu tief. Es sei zutreffend, dass in gewissen Bereichen Anpassung bzw. Vertiefungen angezeigt gewesen wären, doch sei eine Nutzung im Zollbereich genau vorgesehen und im Dispositiv sei genau dargestellt, dass sich die Arbeit nur auf die Schweiz beziehe und nicht auf ein Abkommen (...).

E. 5.1.3

In ihrer Vernehmlassung bringt die Vorinstanz vor, der Datenanalyse fehle die wirtschaftliche Tiefe, was auch die Kandidatin erkannt habe. Auch sei der Bereich Kumulation von der Kandidatin zwar aufgegriffen, jedoch nicht vertieft worden. Insgesamt sei der Nutzen für die Praxis in der präsentierten Form nur gering.

E. 5.1.4

Die Experten und die Vorinstanz führen in ihren Anmerkungen nachvollziehbar aus, weshalb sie den praktischen Nutzen der Arbeit für gering halten. Aus der pauschalen Kritik, die Bewertung sei zu tief, kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 5.2.1

Zu "Aufbau und Struktur der Arbeit/Roter Faden" merken die Experten an, der Aufbau folge einer logischen Abfolge. Der Gliederung und der zu umfangreichen Literaturrecherche werde eine falsche Bedeutung zugemessen. Zudem entspreche die Gliederung nicht der Wegleitung (4 von 10 Punkte).

E. 5.2.2

Darauf entgegnet die Beschwerdeführerin, die Arbeit folge einem roten Faden und es sei eine logische Gliederung zu erkennen. Insgesamt sei es nicht verhältnismässig, dass derart marginale Kritikpunkte zu einem solch massiven Punkteabzug führen würden. Sie habe sich an die Wegleitung gehalten, weshalb die Bewertung nicht nur unangemessen, sondern auch rechtsfehlerhaft sei. Das Kriterium sei deshalb mit 7 von 10 Punkten zu bewerten.

E. 5.2.3

Die Vorinstanz nimmt zu diesem Punkt wie folgt Stellung: Die Reihenfolge von Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen-, und Abkürzungsverzeichnis entspreche nicht der Wegleitung. Es bleibe nicht genügend Raum für die Ausführungen der Diskussionen, der Schlüsse und des Fazits. Die unübersehbare falsche Gewichtung der einzelnen Ergebnisse mache es notwendig, diese nahezu vollständig zu überarbeiten.

E. 5.2.4

Auch bezüglich des Kriteriums "Aufbau und Struktur/Roter Faden" muss die Entgegnung der Beschwerdeführerin als pauschalisierend und unsubstantiiert bezeichnet werden. Inwieweit ihre Arbeit der Wegleitung entspreche, führt sie nicht näher aus. Die Experten sowie die Vorinstanz zeigen jedoch beispielhaft auf, in welchen Punkten die Diplomarbeit der Wegleitung nicht entspricht. So habe die Beschwerdeführerin das Inhaltsverzeichnis ohne Titel und erst nach dem Abbildungs-, Tabellen- und Abkürzungsverzeichnis angeführt. Damit entsprechen der Aufbau und die Gliederung nicht der Wegleitung. Der Wegleitung entspreche auch nicht die falsch vorgenommene Gewichtung. Dabei handelt es sich zwar eher um eine Frage der Angemessenheit, doch hat die Beschwerdeführerin den Ausführungen der Vorinstanz und der Experten nichts Stichhaltiges entgegenzuhalten (vgl. Wegleitung zum Verfassen einer Diplomarbeit für Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschule Zollverwaltung, Punkt 6 und 6.7.4 [act. 3 der vorinstanzlichen Akten]). Eine rechtsfehlerhafte Bewertung liegt nicht vor. Für eine Erhöhung der Punktzahl von 4 auf 7 Punkte gibt es keinen Grund.

E. 5.3.1

Die Experten kritisieren an der "Zusammenfassung", dass die Ausgangslage nur knapp dargestellt werde und ein Überblick über die Zielsetzung fehle. Insgesamt sei die

Zusammenfassung zu stark ergebnislastig (2 von 5 Punkte).

E. 5.3.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Kritik sei teilweise nachvollziehbar. Allerdings sei unverständlich, warum die Zusammenfassung als zu ergebnislastig beurteilt worden sei. Es entstehe der Eindruck, dass die Experten nicht korrekt und objektiv beurteilt hätten. Das Kriterium wäre mit mindestens 3 Punkten zu bewerten gewesen.

E. 5.3.3

Die Vorinstanz führt diesbezüglich aus, die Ausgangslage sei zu knapp dargelegt worden und ein Überblick über die Zielerreichung fehle. Die Methode werde im Text jeweils mit den damit erzielten Ergebnissen verbunden, womit eine starke Abhängigkeit zwischen der Methode und den Ergebnissen erzielt werde. Damit sei der Überblick über alle fünf geforderten Elemente kaum erkennbar.

E. 5.3.4

Wiederum wird von der Beschwerdeführerin nicht dargelegt, aus welchen Gründen sie die Bewertung der Experten als nicht objektiv und nicht korrekt erachtet. Die Punktevergabe ist nicht zu beanstanden.

E. 5.4.1

Zum Kriterium "Problem- und Fragestellung/Zielformulierung" bringen die Prüfungsexperten vor, die wichtigen Punkte aus der Problemstellung seien nicht vertieft worden (Wirtschaftsvorteile, Aufwandschätzung und Risiken). Die Herleitung der gestellten Fragen sei zu wenig umfassend. Die Fragen seien teilweise derart offen formuliert, dass unklar bleibe, was konkret geklärt werden solle (4 von 10 Punkte).

E. 5.4.2

Die Beschwerdeführerin entgegnet, es sei nicht verständlich, dass weniger als die Hälfte der Punkte gegeben worden sei, auch wenn einige Kritikpunkte teilweise nachvollziehbar seien. Die Fragestellung und das Ziel der Arbeit seien mindestens "ansatzweise erkennbar", was mit 6 Punkten zu bewerten gewesen wäre.

E. 5.4.3

Die Vorinstanz bringt vor, wichtige Faktoren seien nicht weiter verfolgt oder nicht schlüssig abgegrenzt worden. Eine Ableitung der Fragen und Ziele erfolge nicht aus der Problemstellung. Auch liessen sich nicht alle Fragen und Ziele aus der Problemstellung herleiten. Die Problem- und Fragestellung sei unschlüssig formuliert.

E. 5.4.4

Inwiefern die Beschwerdeführerin aus ihrer Begründung, die Fragestellung und das Ziel der Arbeit seien ansatzweise erkennbar, eine Erhöhung ihrer Punkte herleitet, ergibt sich nicht. Die Beschwerdeführerin vermag nicht substantiiert darzulegen, weshalb die Kritik der Experten nicht nachvollziehbar sei. Dies ist auch nicht ersichtlich.

E. 5.5.1

Des Weiteren führen die Experten zum "Methodischen Vorgehen" aus, die Methodenwahl wirke oberflächlich und wenig kreativ. Die durchgeführten Interviews seien nicht adressatengerecht und mit wenig Tiefgang. Auf repräsentative Stakeholder sei verzichtet worden. Schliesslich sei auf die Methodenwahl, mit einer Ausnahme, nicht weiter

eingegangen worden (4 von 10 Punkte).

E. 5.5.2

Dem entgegnet die Beschwerdeführerin, ihre Methodenwahl sei angemessen. Die Kritik der Experten wirke gesucht und sei nicht nachvollziehbar. Richtigerweise seien 6 Punkte zu vergeben.

E. 5.5.3

Die Vorinstanz ergänzt, die Auswahl der Methoden sei kaum begründet und nicht abgegrenzt worden. Andere Interviewpartner hätten beigezogen werden müssen, was unabdingbar sei. Dass dies aus Zeitgründen nicht gemacht worden sei, sei nicht nachvollziehbar. Auch die Umsetzung lasse zu wünschen übrig.

E. 5.5.4

Die Beschwerdeführerin bringt lediglich vor, sie habe angemessene Methoden angewandt, führt dies jedoch nicht weiter aus. Damit kann sie den nachvollziehbaren Ausführungen der Experten und der Vorinstanz nichts entgegensetzen. Auch hier muss die Bewertung der Experten als angemessen angesehen werden.

E. 5.6.1

Zu den "Ergebnissen" merken die Experten an, mit 32 (von 48) Seiten seien diese übertrieben detailliert und doch wenig aussagekräftig. Es fehle den Ergebnissen an Breite, Tiefe, Schärfe und Relevanz (4 von 10 Punkte).

E. 5.6.2

Die Beschwerdeführerin führt diesbezüglich aus, die Kritik sei teilweise berechtigt, jedoch sei die Vergabe von nur vier Punkten nicht nachvollziehbar und ihre Leistung deutlich unterbewertet.

E. 5.6.3

Die Vorinstanz führt in der Vernehmlassung anhand von verschiedenen Beispielen aus, warum die Ergebnisse übertrieben detailliert dargestellt worden seien.

E. 5.6.4

Wiederum kritisiert die Beschwerdeführerin pauschal die Punktevergabe der Experten, ohne substantiiert auszuführen, weshalb sie der Meinung ist, dass ihre Leistung deutlich unterbewertet worden sei. Dies, obwohl sie die Ausführungen der Experten, dass ihrer Arbeit Tiefe fehle und es Wiederholungen gebe, sogar bestätigt.

E. 5.7.1

Die Experten führen zum Kriterium "Diskussion und Schlüsse" aus, dass die Kandidatin die Ergebnisse erneut zusammentrage und nur ansatzweise neue Perspektiven aufzeige. Die Schlüsse seien in Bezug auf die Zielsetzung nicht aussagekräftig (3 von 10 Punkte).

E. 5.7.2

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, es seien eigene Schlussfolgerungen vorhanden und Ergebnisse würden aufgezeigt. Die Bewertung sei unverhältnismässig streng.

E. 5.7.3

Die Vorinstanz führt unter Hinweis auf Beispiele aus, dass die Diskussion und die Schlüsse wenig aussagekräftig seien und eine Abgrenzung zu den Ergebnissen nicht eingehalten worden sei.

E. 5.7.4

Die Beschwerdeführerin substantiiert nicht, inwieweit eigene Schlussfolgerungen vorhanden seien und sie Ergebnisse aufzeige. Aus der pauschalen Behauptung, dass dies der Fall sei, kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 5.8.1

Zur "Literatur" führen die Experten aus, teilweise stelle die Kandidatin keine Bezüge zu Quellen her oder es bleibe unklar, ob es sich um eigene Schlüsse oder Zitate handle. Die Literaturrecherche sei in Bezug auf die Problemstellung teilweise nicht relevant und zu wenig differenziert (2 von 5 Punkte).

E. 5.8.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie die Zitatregeln nachweislich eingehalten habe sowie eine ausreichende Recherche und regelmässiger Literaturbezug vorhanden seien. Die Kritik sei nicht objektiv. Richtigerweise seien 4 Punkte zu erteilen.

E. 5.8.3

Die Vorinstanz legt nochmals genau dar, wo keine Quellen angegeben worden seien bzw. wo unklar sei, ob ein Zitat oder eine Schlussfolgerung vorliege. Insgesamt sei der Literaturbezug kaum erkennbar. Die fehlenden Quellen- und Zitat-Referenzierungen würden die Frage aufkommen lassen, ob es sich zumindest teilweise um ein Plagiat handle.

E. 5.8.4

Wiederum führt die Beschwerdeführerin nicht aus, inwiefern die Kritik der Experten nicht objektiv sein soll. Dies ist auch nicht ersichtlich. Die Ausführungen der Experten und der Vorinstanz zum Kriterium "Literatur" sind hingegen nachvollziehbar. Die Vorinstanz führt in der Vernehmlassung einzeln aus, wo die Zitatregeln von der Beschwerdeführerin nicht eingehalten wurden und bestätigt somit die Kritik der Experten. Eine Erhöhung der Punktzahl der Beschwerdeführerin ist nicht angebracht.

E. 5.9.1

Schliesslich führt die Beschwerdeführerin aus, die Diplomarbeit sei aus der Sicht der dritten Fachexpertenmeinung, welche sie eingeholt habe, als genügend zu beurteilen. Im Ergebnis sei das Erteilen einer ungenügenden Note nicht vertretbar. Die Bewertung sei willkürlich.

E. 5.9.2

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerdeschrift keine weiteren Ausführungen zur Person dieses dritten Experten, welcher ihre Arbeit gemäss eigener Aussage als genügend erachtet. Über die Person oder deren Qualifikationen ist nichts bekannt. Dies ist jedoch nicht entscheidend, zumal - wie die vorstehenden Erwägungen zeigen - die Beschwerdeführerin an der Bewertung der Diplomarbeit den nachvollziehbaren Ausführungen der Experten und der Vorinstanz keine substantiierten Rügen entgegenhalten kann. Von einer willkürlichen Bewertung kann keine Rede sein.

E. 5.10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin zwar insofern zuzustimmen ist, als die Bewertungen der Experten eher kurz ausgefallen sind und die Punktevergabe auf den ersten Blick vielleicht streng erscheinen mag. Die Vorinstanz hat jedoch in der Vernehmlassung basierend auf der Bewertung der beiden Experten für jedes einzelne Kriterium genau dargelegt, weshalb und wie viele Punkte abgezogen wurden. Demgegenüber sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene äusserst pauschal und grösstenteils ohne Substanz. Substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar wäre, eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet worden wären, vermag sie nicht anzuführen. Sämtliche Rügen der Beschwerdeführerin erweisen sich als unbegründet. Für die beantragte Neubeurteilung ihrer Diplomarbeit sowie für eine erneute Durchführung der mündlichen Prüfung besteht daher kein Raum.

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4bis VwVG und Art. 2 Abs. 1 VGKE). Sie ist auf Fr. 1'000.- festzusetzen. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 7.2

Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 VGKE).

E. 8

Gemäss Art. 83 Bst. t BGG kann dieses Urteil nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Schweizerische Bundesgericht weitergezogen werden. Der vorliegende Entscheid ist endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.